

oder teilweise auf das Konto eines anderen Gläubigers übertragen werden. Sind zwei Schuldbuchstellen beteiligt, so bedarf es der Umschreibung auf deren Konten im Hauptschuldbuch.

(2) Wird eine Forderung auf ein schon bestehendes Konto übertragen (zugeschrieben), so gilt die neuentstehende Gesamtforderung für das Schuldbuch als einheitliche Forderung. Würden sich hieraus Unklarheiten ergeben, so ist eine Zuschreibung unzulässig und abzulehnen.

#### § 5

(1) Bei dem Konto eines Gläubigers können auch Beschränkungen eingetragen werden, die das Gläubigerrecht erfährt, insbesondere Beschränkungen zugunsten dritter Personen.

(2) Wird eine Forderung ganz oder teilweise auf das Konto eines anderen Gläubigers oder in ein anderes Schuldbuch übertragen, so sind die Vermerke über die Beschränkungen mit zu übertragen, soweit nicht die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind.

(3) Unmittelbar nach erfolgter Eintragung der Schuldbuchforderung kann der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, welche nach seinem Tode befugt ist, die Gläubigerrechte auszuüben.

#### § 6

(1) Die Übertragung auf ein anderes Konto und die Eintragung von Vermerken, die sich auf Beschränkungen des Gläubigerrechts beziehen, erfolgen auf einen Antrag, der von dem dazu Berechtigten zu stellen ist.

(2) Antragsberechtigt ist derjenige, der nach dem Inhalt der Eintragung in Verbindung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung über die Forderung berechtigt ist.

(3) Derjenige, für den ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist, kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfang der Zinsen Berechtigten stellen.

#### § 7

(1) Zur Löschung von Vermerken zugunsten Dritter (§ 5) ist deren Zustimmung erforderlich. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Zur Löschung von Vermerken, die durch den Tod des daraus Berechtigten gegenstandslos geworden sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich. Vermerke, die durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung der Berechtigten gelöscht werden.

(3) Zur Übertragung einer Forderung auf das Konto eines anderen Gläubigers bedarf es der Zustimmung eines Dritten nur dann, wenn für ihn eine

Beschränkung des Gläubigerrechts eingetragen ist, aus der sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Erfordernis seiner Zustimmung ergibt.

#### § 8

(1) Die Schuldbuchstellen haben sich von der Antrags- und Zustimmungsberechtigung mit der im Geld- und Kreditverkehr erforderlichen Sorgfalt zu überzeugen. Nötigenfalls haben sie einen Nachweis durch öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) Änderungen im Personenstand eines eingetragenen Berechtigten, soweit sie Einfluß auf die Schuldbucheintragung haben, sind der Schuldbuchstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte wird nicht geprüft.

#### § 9

(1) Rechtsnachfolger von Todes wegen haben sich durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung darüber, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind, auszuweisen. Zur Ausstellung dieser Bescheinigung ist das Nachlaßgericht zuständig. Für die Verfügungsbescheinigung gilt der § 103 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) sinngemäß.

(2) Beruht die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so können diese Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung dieser Verfügung vorgelegt werden.

(3) Die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über eine zum Nachlaß gehörige Forderung wird durch ein Testamentsvollstreckungszeugnis nachgewiesen. Die Vorschrift des Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 10

Die Eintragungen auf dem einzelnen Schuldbuchkonto erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge bei der Schuldbuchstelle eingehen.

#### § 11

(1) Über die Eröffnung eines Kontos und die Eintragung der Forderung im Schuldbuch wird dem Gläubiger von der Schuldbuchstelle eine Benachrichtigung erteilt. Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

(2) Über die bei einem Konto vorgenommene Eintragung wird dem eingetragenen Gläubiger und, wenn das eingetragene Recht eines Dritten durch die Eintragung berührt wird, auch diesem von der Schuldbuchstelle eine Benachrichtigung erteilt.

(3) Die Benachrichtigung gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Anschrift des Gläubigers oder des Dritten abgesandt worden ist.